

Deutschkenntnisse

Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland müssen außerdem den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.

Anerkannt werden **nur** folgende Nachweise von Deutschprüfungen:

1. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland – Zweite Stufe
2. das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe Instituts
3. das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
4. das Goethe-Zertifikat C1 des Goethe Instituts
5. das Goethe-Zertifikat C2 des Goethe Instituts
6. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH–Niveaustufe 2)
7. das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die Niveaustufe 4 ausweist. Nähere Informationen unter www.testdaf.de
8. das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
9. das Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
10. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachkenntnisse anerkannt wurden
11. ein abgeschlossenes Germanistikstudium im Ausland

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.